

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 17.01.2008

Ermittlung des Teilwertes einer Pensionsrückstellung bei Rumpfgeschäftsjahr - BFH-Urteil vom 21.8.2007

In der Vergangenheit gab es bei der Ermittlung des Teilwertes einer Pensionsrückstellung in den Fällen, bei denen ein Rumpfgeschäftsjahr vorliegt, verschiedene Rechtsauffassungen.

So hat das FG Niedersachsen mit Urteil vom 11.01.2007, 6 K 697/03, entschieden, dass bei Rumpfgeschäftsjahren auf den tatsächlichen (unterjährigen) Zeitpunkt abzustellen ist. Gegen dieses Urteil wurde die Revision beim BFH zugelassen.

Nunmehr hat das BFH mit Urteil vom 21.08.2007, IR 22/07, festgestellt, dass bei Rumpfgeschäftsjahren auf das volle Wirtschaftsjahr abzustellen ist. Daraus folgt, dass für Teilwertberechnungen unabhängig vom Bestehen eines Rumpfwirtschaftsjahres fiktiv auf den Beginn eines „abstrakten“ Wirtschaftsjahres abzustellen ist.

Mit der BFH-Entscheidung wird unsere bisherige Rechtsauffassung bestätigt.

Davon unberührt ist die Grundlage des Bewertungsverfahrens. Bei arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen ist allein die Barwertdifferenzmethode maßgeblich, während bei arbeitnehmerfinanzierten Versorgungszusagen ein Vergleich zwischen Barwert der unverfallbaren Anwartschaft und Barwertdifferenzmethode notwendig ist. Der jeweils höhere Wert ist dann bilanziell anzusetzen.

Quelle: Der Betrieb, Heft 50 vom 14.12.2007

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de